OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780137/5/ER

Datum:
Linz, 21. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des C Ö vom 14. Mai 2020, vertreten durch Dr. S, Mag. M, Mag. W, Mag. Dr. S Rechtsanwälte, M, S, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Schärding in Form der angedrohten Verweigerung der Einreise am 2. April 2020, 15:45 Uhr in Suben, sofern nicht eine Verpflichtung zur vierzehntägigen Heimquarantäne erfolgt

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die angefochtene Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt.

II. Der Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) hat dem Beschwerdeführer Aufwandersatz in Höhe von 737,60 Euro (Schriftsatzaufwand) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 14. Mai 2020 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht OÖ wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) zurechenbare Organe am 2. April 2020 in Suben.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, er sei Mitarbeiter einer Gebäudeautomationsfirma in Linz. Diese Firma sei mit der Gebäudeautomation beim Projekt „Neubau Universitätsgebäude für nachhaltige Chemie“ in S/Deutschland beauftragt worden, welches trotz der COVID-19 Pandemie weitergeführt worden sei. Der Bf sei daher von seiner Arbeitgeberin auf diese Baustelle entsendet worden, wobei er am 30. März 2020 mit einem Kastenwagen der Arbeitgeberin nach S gefahren und am 2. April 2020 wieder zurückgefahren sei. Beim Grenzübergang in Suben sei der Bf von uniformierten Organen angehalten und kontrolliert worden. Es sei eine Einsatzbestätigung der Arbeitgeberin vorgewiesen worden und der Bf, der sich in einem Firmenfahrzeug befunden habe, habe Arbeitskleidung getragen. Von den Organen sei dem Bf erklärt worden, dass er sich in eine vierzehntägige Heimquarantäne begeben müsse, widrigenfalls ihm die Einreise verweigert würde. Eine medizinische Überprüfung im Hinblick auf einen Krankheitsverdacht auf COVID-19 sei nicht erfolgt. Der Bf, dessen Muttersprache nicht Deutsch sei, habe ein entsprechendes Formular unterfertigt, mit welchem er sich verpflichtet habe, in Österreich unverzüglich eine vierzehntägige Heimquarantäne anzutreten. In der Folge habe der Bf einreisen dürfen und habe sich unverzüglich in Quarantäne begeben.

Der Bf sei türkischer Staatsangehöriger und habe einen Wohnsitz in Österreich. Die einschreitenden Organe hätten übersehen, dass die Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 idF BGBl II Nr. 21/2020, gemäß deren § 2 es Personen, die einen Wohnsitz in Österreich haben, erlaubt sei, nach Österreich einzureisen, wenn sie sich zu einer unverzüglich anzutretenden vierzehntägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, gemäß deren § 4 nicht auf den Pendler-Berufsverkehr anzuwenden sei. Vielmehr sei für Lenker und Betriebspersonal die Verordnung BGBl. II Nr. 81/2020 anwendbar, eine Überprüfung auf das Vorliegen eines Krankheitsverdachts nach dieser Verordnung sei aber nicht erfolgt. Der Beschwerdeführer habe sich im Pendler-Berufsverkehr befunden, sei aber dennoch mit der Androhung der Verweigerung der Einreise dazu angehalten worden, sich mit seiner Unterschrift dazu zu verpflichten, in Österreich unverzüglich eine vierzehntägige Heimquarantäne anzutreten. Dieses Vorgehen sei rechtswidrig gewesen.

Nachdem kein Bescheid erlassen worden sei, handle es sich bei der beschriebenen Handlung der genannten Organe um Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Es sei unmittelbarer physischer Sanktionszwang auf den Bf ausgeübt worden, indem auf ihn eingewirkt

worden sei, sich zu einer vierzehntägigen Heimquarantäne zu verpflichten, widrigenfalls die Einreise nach Österreich verweigert werde. Dadurch sei der Bf in seinem Recht verletzt worden, sich nicht in Heimquarantäne begeben zu müssen.

I.2. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Beschwerdeschriftsatz. Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 wurde die belangte Behörde zur Aktenvorlage und zur Gegenschrift aufgefordert. Mit E-Mail vom 6. August 2020 legte die belangte Behörde das vom Bf ausgefüllte Formular zur Selbstverpflichtung zur Heimquarantäne vor und erteilte mit E-Mail vom 10. August 2020 die Auskunft, dass der Pendler-Berufsverkehr zum 2. April 2020 eine Ausnahme nach der Einreiseverordnung dargestellt habe. Diese Pendlereigenschaft sei bei der Einreise glaubhaft zu machen gewesen, aufgrund der Bescheinigungsmittel sei von den für die Bezirkshauptmannschaft Schärding einschreitenden Organen entschieden worden, ob der Ausnahmetatbestand erfüllt sei. Mangels ausreichender Bescheinigung sei für die Einreise eine Einreise/Durchreiseerklärung zu unterschreiben gewesen, die zur 14-tägigen Heimquarantäne verpflichtet hätte. Weitere Unterlagen wurden von der belangten Behörde nicht vorgelegt.

I.3. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf reiste am 2. April 2020 von Deutschland nach Österreich am Grenzübergang A8 Suben ein. Der Bf hat seinen Hauptwohnsitz in Linz. Bei der Grenzkontrolle wurde der Bf aufgefordert, ein Formular zu unterschreiben, mit dem er sich zum unverzüglichen Antritt einer selbstüberwachten 14-tägigen Heimquarantäne verpflichtete. Der Bf unterschrieb dieses Formular, da ihm von den Kontrollorganen mitgeteilt wurde, dass er andernfalls nicht nach Österreich einreisen dürfe. Der Bf begab sich daraufhin in Heimquarantäne. Der Bf verfügte über ein mit 25. März 2020 datiertes Schreiben seiner Dienstgeberin, wonach er trotz Corona Pandemie in S in Deutschland arbeiten und montags von Linz nach S sowie donnerstags wieder retour reisen müsse, das er bei der Grenzkontrolle vorzeigte. Bei der Einreise befand sich der Bf in Gesellschaft von Arbeitskollegen, mit denen er in Arbeitskleidung in einem Firmenfahrzeug unterwegs war.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus der Beschwerde und den vorgelegten Unterlagen. Insbesondere ließ die belangte Behörde das Vorbringen des Bf unwidersprochen, weshalb kein Anlass besteht, seine in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben in Zweifel zu ziehen. Überdies deckt sich das Vorbringen mit den Vorbringen seiner im selben Fahrzeug reisenden Arbeitskollegen, die gesondert ebenfalls Maßnahmenbeschwerden erhoben haben.

III. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
Nach Abs 6 hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. (...)

Gemäß § 25 Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950, wird durch Verordnung auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlass von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

Gemäß § 1 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl. II Nr. 87/2020, in der anzuwendenden Fassung BGBl. II Nr. 111/2020, haben Personen, die von (...) Deutschland (...) nach Österreich einreisen wollen, ein ärztliches Zeugnis (...) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.

Gemäß Abs 2 par.cit. ist Personen, die ein Zeugnis nach Abs 1 nicht vorlegen können, die Einreise zu verweigern.

Gemäß § 2 dieser Verordnung ist abweichend von § 1 Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen.

Gemäß § 4 dieser Verordnung ist diese auf den Güterverkehr und den gewerblichen Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung), Repatriierungsfahrten sowie den Pendler-Berufsverkehr nicht anwendbar. Insbesondere auf Lenker und Betriebspersonal ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“, BGBl. II Nr. 81/2020, anwendbar.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN und unter Hinweis auf die Lehre). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von individuellen natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass ein Bescheid erlassen wird (vgl Köhler in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 45 f zu § 129a B-VG).

IV.2. Der Bf brachte vor, dass dadurch, dass die Sicherheitsorgane auf ihn eingewirkt hätten, sich zu einer vierzehntägigen Heimquarantäne zu verpflichten, andernfalls ihm die Einreise verweigert worden wäre, unmittelbarer physischer Sanktionszwang ausgeübt worden sei. Er sei dadurch in seinem Recht verletzt worden, sich nicht in Heimquarantäne begeben zu müssen, er sei jedoch als Pendler unter die Ausnahmebestimmung des § 4 der Verordnung BGBl II Nr 87/2020 idgF gefallen.

Der Bf legte bei der Kontrolle ein Schreiben seiner Dienstgeberin vor, wonach er in S in Deutschland trotz Corona Pandemie arbeiten müsse und montags von Linz nach S und donnerstags wieder retour reisen müsse.

Der Bf, der am Donnerstag, dem 2. April 2020 von Deutschland nach Österreich in einem Firmenwagen – in Begleitung weiterer Arbeitskollegen – einreiste, war somit als Pendler zu beurteilen. Die der belangten Behörde zuzurechnenden Kontrollorganen hätten den Bf daher gemäß § 4 der Verordnung BGBl II Nr 87/2020 idgF zu behandeln gehabt. Dieses Verkennen der Rechtslage hatte zur Folge, dass der Bf stattdessen wie ein Einreisender gemäß § 2 der Verordnung BGBl II Nr 87/2020 behandelt wurde.

IV.3. Für Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die nicht unter § 4 der Verordnung BGBl II Nr 87/2020 zu subsumieren waren, bestanden für die Einreise zwei Optionen:
Einerseits bestand gemäß § 1 der Verordnung BGBl II Nr 87/2020 idgF die Möglichkeit zur Einreise bei Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses, andererseits war Personen, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz hatten, die Einreise unter der Bedingung erlaubt, sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne zu verpflichten und dies mit Unterschrift zu bestätigen. Auf den Bf wurde von den Kontrollorganen § 2 der genannten Verordnung angewendet.

IV.3.1. Ungeachtet der Frage, ob die rechtliche Möglichkeit bestanden hätte, auch die von § 2 der Verordnung BGBl II Nr 87/2020 idgF erfasste Personengruppe mit Zwang an der Einreise zu hindern, ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29. September 2009, 2008/18/0687, zu verweisen, in der dieser Folgendes ausführte:
„Ein (...) bekämpfbarer Verwaltungsakt der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn Verwaltungsorgane im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen individuell bestimmte Adressaten einen Befehl erteilen oder Zwang ausüben und damit unmittelbar - d.h. ohne vorangegangenen Bescheid - in subjektive Rechte des Betroffenen eingreifen. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. Walter - Mayer, Bundesverfassungsrecht10 Rz. 607ff). Es muss ein Verhalten vorliegen, das als ‘Zwangsgewalt’, zumindest aber als - spezifisch verstandene - Ausübung von ‘Befehlsgewalt’ gedeutet werden kann. Weil das Gesetz auf Befehle, also auf normative Anordnungen abstellt, sind behördliche Einladungen zu einem bestimmten Verhalten auch dann nicht tatbildlich, wenn der Einladung Folge geleistet wird. Die subjektive Annahme einer Gehorsamspflicht ändert noch nichts am Charakter einer Aufforderung zum freiwilligen Mitwirken. Als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsaktes in der Form eines Befehls gilt nach ständiger Rechtsprechung, ‚dass dem Befehladressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird‘ (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 19. September 2006, Zl. 2005/06/0018, und vom 21. Februar 2007, Zl. 2005/06/0275, jeweils mwN). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden

physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 16. Februar 2000, Zl. 96/01/0570, und vom 11. Oktober 2005, Zl. 2005/21/0071, mwN, sowie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Juli 2009, B 1824/08).

Dem Bf wurde von Kontrollorganen an der Grenze erklärt, dass er sich in Heimquarantäne zu begeben hätte, widrigenfalls die Einreise verweigert werde.

IV.3.2. Ungeachtet der Frage, ob eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die zwangsweise Einreiseverweigerung betreffend den von § 2 der Verordnung BGBl II Nr 87/2020 idgF erfassten Personenkreis und damit ein Befolgungsanspruch bestanden hätte, kommt es im ggst Fall iSd zitierten Judikatur darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen war.

Der Bf hatte die Aufforderung der Grenzkontrollorgane zur Unterschriftsleistung wohl unter objektiver Betrachtungsweise so zu verstehen, dass ihm andernfalls die Einreise zwangsbewährt verweigert worden wäre. Es musste daher bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Bf bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung – nämlich in Form der Einreiseverweigerung – zu rechnen war.

IV.3.3. Die vom Bf beschriebene Aufforderung zur Unterfertigung des Formulars, mit dem er sich zur 14-tägigen Heimquarantäne verpflichtete, ist somit als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu beurteilen, die sich als rechtswidrig erwies, da auf den Bf als Pendler im Berufsverkehr gemäß § 4 der Verordnung BGBl II Nr 87/2020 diese Verordnung und somit auch die darin geregelte Selbstverpflichtung zur Heimquarantäne nicht anwendbar waren.

V.1. Der Beschwerde war daher stattzugeben und die angefochtene Maßnahme verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt als rechtswidrig zu erklären.

V.2. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Aufwandersatz ist auf Antrag der

Partei zu leisten. Gemäß Abs 7 par.cit. kann der Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat der Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, dem Bf aufgrund seines diesbezüglichen Antrags Aufwandersatz in Höhe von 737,60 Euro (Schriftsatzaufwand für den Beschwerdeführer als obsiegende Partei) zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter